

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES

- Abschrift -

Bonn, den 20. Juni 1952

An den Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates, Herrn Bundestagsabgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 87. Sitzung am 20. Juni 1952 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 29. Mai 1952 verabschiedeten

Entwurfs eines Gesetzes

**über die vorläufige Errichtung neuer Apotheken
- Nrn. 3374, 3413 der Drucksachen -**

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde einberufen wird:

In § 3 des Entwurfs wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes treten die entgegenstehenden landesrechtlichen Vorschriften im Lande Baden-Württemberg und im Lande Bayern außer Anwendung.“

Begründung:

Das frühere Land Württemberg-Baden hat das Apothekenwesen in seinem Gesetz Nr. 3034 vom 4. Februar 1952 (Regierungsblatt für Württemberg-Baden S. 14) und das Land Bayern durch das Gesetz vom 16. Juni 1952 geregelt. Diese Gesetze würden durch das im Entwurf vorgesehene Gesetz aufgehoben (Art. 31 des GG). Sie würden mit dem Außerkrafttreten des Bundesgesetzes nicht wieder in Kraft treten. Die vorgeschlagene Ergänzung soll dieses unerwünschte Ergebnis verhüten.

gez. **Kopf**

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 30. Mai 1952 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kopf